



Fachdienst Jugendamt - Verwaltung
Frau Karolina Zylakowski, Tel. 17-1131

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Märkischen Kreis zur Übertragung der Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz

Beschlussvorlage Nr. 202/2025

Produkt: 05.01.04 Leistungen nach dem Betreuungsbehördengesetz

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	09.09.2025
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	06.10.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		108.000,00 €
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die Mehraufwendungen wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☒ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 05.01.04 / 5232420 /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Bürgerliches Gesetzbuch, Betreuungsorganisationsgesetz, Landesbetreuungs-gesetz

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungsrecht entsprechend des Entwurfes anzupassen und abzuschließen.

Begründung:

Seit dem 01.01.2016 sind die Aufgaben der Stadt Lüdenscheid als Betreuungsbehörde von der Stadt Lüdenscheid auf den Märkischen Kreis übertragen. Grundlage hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungsrecht nach § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 23.12.2014 (Beschlussvorlage 238/2014).

Die Vereinbarung zur Aufgabenübertragung enthält eine Anpassungsklausel, wonach Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung der Vereinbarung aufgenommen werden, wenn aufgrund einer Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen eine Änderung der Berechnungsgrundlage erforderlich wird.

Eine Anpassung der Vereinbarung wurde erforderlich, weil sich zum 01.01.2023 die gesetzlichen Bestimmungen im Zuge der Reform im Vormundschafts- und Betreuungsrecht geändert haben. Den Betreuungsbehörden in NRW wurden neue Aufgaben zugewiesen unter veränderten Bedingungen an Betreuer*innen, Betreuungsvereine und Gerichte. Zwar führte die Reform zu einem Rückgang der letztlich eingerichteten Betreuungen, bedingte jedoch aufgrund des gestärkten Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Personen zu einem Anstieg der zu verfassenden Stellungnahmen der Betreuungsbehörden an die Gerichte über die Einrichtung bzw. Nichteinrichtung rechtlicher Betreuungen.

Die vom Märkischen Kreis mitgeteilte Anzahl der betreuungsrechtlichen Stellungnahmen machte erstmals zum Jahr 2021 eine Erhöhung des Personalanteils um 0,5 VzÄ auf insgesamt 2,5 VzÄ notwendig. Mit Schreiben vom 21.03.2024 teilt die Betreuungsbehörde mit, dass sich die Anzahl der auf den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid entfallenen Stellungnahmen zu betreuungsrechtlichen Anfragen abermals erheblich erhöht habe. Ausgehend von einem Umfang der Leistung im Verhältnis von 200 betreuungsrechtlichen Stellungnahmen je einer Vollzeitstelle, stieg laut beigefügter Jahresstatistik die Anzahl der Stellungnahmen für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid deutlich an. Der vom Märkischen Kreis mitgeteilte Anstieg überstieg die Mindestgrenze von 25% (= 50 Fälle), sodass eine Personalaufstockung gerechtfertigt ist und ergibt rechnerisch einen Personalmehrbedarf von einer halben Stelle, sodass nun insgesamt drei Vollzeitäquivalente zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungsrecht eingesetzt sein sollen. Eine Anpassung der Vereinbarung war demnach gemäß § 4 Abs. 1 geboten.

§ 23 Abs. 4 GkG sieht vor, dass in einer Vereinbarung zur Aufgabenübertragung eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden soll, die in der Regel so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung der Aufgabe entstehenden Kosten gedeckt werden.

Die Erstattung beinhaltet die Personalkosten gemäß dem Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung (hier 08/2025) für eine Stelle nach dem Tarif für Sozial- und Erziehungsberufe des TVöD in der Entgeltgruppe S14 (SuE EG S14), die empfohlene Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz in Höhe von 9.700,00 € sowie eine Gemeinkostenpauschale von 20% der Personalkosten einer Vollzeitstelle je Personalstelle. Laut Bericht der KGSt von 08/2025 betragen die Personalkosten für eine Vollzeitstelle im oben genannten Tarif 85.600 € jährlich.

Lüdenscheid, den 26.08.2025

Im Auftrag

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver